

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 79

zu den Entwürfen von

- Änderungen der Gerichts-
organisationsgesetze und
weiterer Erlasse zur
Einführung des Modells
«Leistungsorientierte Gerichte»
im Kanton Luzern**
- Grossratsbeschlüssen über
die Genehmigung von
Änderungen der Geschäfts-
ordnungen für das Ober-
gericht und das Verwaltungs-
gericht des Kantons Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat im Einvernehmen mit den höchsten Luzerner Gerichten die Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) auf den 1. Januar 2006. Dazu sind die Gerichtsorganisationsgesetze sowie weitere Erlasser anzupassen. Die Botschaft enthält die entsprechenden Änderungsentwürfe. Gleichzeitig wird die Gelegenheit wahrgenommen, eine mit der Einführung der neuen Personalgesetzgebung entstandene Lücke hinsichtlich der Vereidigung von Fach- und Ersatzrichterinnen und -richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und -schreibern am Verwaltungsgericht zu schliessen.

Das Modell LOG basiert auf dem in der Verwaltung auf den 1. Januar 2006 definitiv einzuführenden Modell WOV («Wirkungsorientierte Verwaltung»). Das Prinzip der Gewaltenteilung, der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit sowie die Besonderheiten der Justiz verlangen allerdings verschiedene Anpassungen. Um diese Abgrenzung zu WOV deutlich zu machen, wurde in Anlehnung an LOS («Leistungsorientierte Spitäler») die besondere Bezeichnung LOG gewählt.

Das LOG-Modell ermöglicht eine flexiblere und mit mehr Eigenverantwortung ausgestattete Gerichtsverwaltung. In selbst erstellten Leistungsaufträgen sind die Ziele der Aufgabenerfüllung festgehalten. Die Gerichte und die Dienststellen verfügen über die notwendigen Ausführungskompetenzen und tragen die Ressourcen- und Ergebnisverantwortung. Der Grosser Rat spricht ihnen aufgrund der Leistungsaufträge die notwendigen Mittel in Form von Globalbudgets zu. Er behält aber unverändert die in der Staatsverfassung verankerte Oberaufsicht über den Geschäftsgang in der Rechtspflege.

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage.....	4
	I. WOV im Kanton Luzern	4
	II. Bisherige Massnahmen im Gerichtswesen	4
	III. Leistungsaufträge im Gerichtswesen.....	5
	IV. Anwendbarkeit von WOV im Gerichtswesen?.....	5
	V. Besonderheiten der Justiz.....	6
	VI. Konsequenzen	6
B.	Das Projekt LOG	8
	I. Projektorganisation	8
	II. Machbarkeitsprüfung	9
	III. Kommunikation mit den Betroffenen.....	9
C.	Vernehmlassungsverfahren	10
D.	Das Modell LOG.....	10
	I. Ziele	10
	II. Ausgestaltung von LOG	11
	1. Vorbemerkungen.....	11
	2. Leistungsorientierung	11
	a. Leistungsauftrag	12
	b. Leistungsgruppe	12
	c. Globalbudget	13
	d. Rechnungswesen	14
	e. Kostentransparenz.....	14
	3. Zusammenarbeit Regierungsrat – Gerichte.....	16
	4. Kontakt zum Parlament.....	17
	5. Steuerung der Zielerreichung	17
	a. Führung	17
	b. Planung.....	17
	c. Controlling	18
	d. Berichterstattung.....	19
	III. Besonderheiten von LOG	19
E.	Die Realisierung des Modells LOG.....	20
	I. Zeitplan.....	20
	II. Instrumente	20
	III. Schulung.....	20
	IV. Kostenfolgen	21
	1. Projektkosten	21
	2. Betriebskosten und Auswirkung auf den Personalbestand	21
	V. Nutzen	22
F.	Vereidigung von Fach- und Ersatzrichterinnen und -richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern am Verwaltungsgericht und Wahl einer weiteren Vizepräsidentin oder eines weiteren Vizepräsidenten der Schätzungscommission	23
G.	Bemerkungen zu den einzelnen Erlassen.....	24
H.	Antrag.....	29
	Entwürfe	30
	Anhänge	45

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Einvernehmen mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht unterbreiten wir Ihnen Entwürfe von Änderungen der Gerichtsorganisationsgesetze und weiterer Erlasse zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern sowie Entwürfe von Grossratsbeschlüssen über die Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnungen für das Obergericht und das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern.

A. Ausgangslage

I. WOV im Kanton Luzern

Am 26. März 2001 haben Sie die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) definitiv beschlossen. Bis Anfang 2006 soll WOV in der kantonalen Verwaltung flächendeckend eingeführt sein. Die Verwaltung soll ein modernes, auf Wirksamkeit ausgerichtetes und flexibles Dienstleistungsunternehmen werden. An gestrebt wird eine bürgernahe und kundenorientierte sowie eine kostentransparente, effektive und effiziente Verwaltung. Der Grosse Rat gibt der Verwaltung in Form eines politischen Leistungsauftrags vor, was sie zu tun hat. Die Art und Weise der Auftragserfüllung liegt dagegen in der Verantwortung der Verwaltung, welche die Bedürfnisse der Leistungsempfänger kennt. Die neuen Instrumente der Verwaltungsführung sind Leistungsauftrag und Globalbudget, Controlling und Berichtswesen. Mit dem Voranschlag geben Sie für jede Dienststelle den Grundauftrag (politischer Leistungsauftrag) und die übergeordneten Ziele vor und bewilligen neben den Staatsbeiträgen und den Investitionen die Globalbudgets je Leistungsgruppe. Eine permanente Erfolgskontrolle stellt sicher, dass die Leistungen so kostengünstig wie möglich erbracht werden und die angestrebte Wirkung erzielt wird. Mit der Staatsrechnung wird Ihnen jeweils ein Jahresbericht vorgelegt, der auf den Leistungsauftrag, das Globalbudget und die Leistungszahlen Bezug nimmt.

II. Bisherige Massnahmen im Gerichtswesen

Es ist offensichtlich, dass sich die Justiz der Forderung nach Verbesserungen von Effizienz und Effektivität nicht verschliessen darf. Bereits seit geraumer Zeit sind denn auch diesbezüglich Schritte eingeleitet und Massnahmen umgesetzt worden (bei

spielsweise EDV-gestützte Geschäftskontrolle, periodische Abteilungs- und Richtersitzungen, interne Prioritätensetzungen zugunsten gewisser Rechtsgebiete und einzelner Fälle u. a.). Eine eingehende Überprüfung und Umsetzung der möglichen Massnahmen erfolgte sodann für die Gerichte im Nachgang des Projekts «Luzern '99». Dementsprechend hält sich der weitere Verbesserungsbedarf bei den Gerichten in engen Grenzen.

III. Leistungsaufträge im Gerichtswesen

Seit 1997 verabschieden das Obergericht und das Verwaltungsgericht zu Beginn der Amtsperiode einen schriftlichen Leistungsauftrag zuhanden der Aufsichts- und Kontrollkommission des Grossen Rates. Dieser umfasst Ziele und Mittel zur Erfüllung der Rechtsprechung und weiterer Aufgaben. Leistungsaufträge verabschieden neben den obersten Gerichten auch die Amtsgerichte, das Arbeitsgericht, das Kriminalgericht, das Grundbuchinspektorat, die Grundbuchämter, die Konkursämter sowie die Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz. Die Leistungsaufträge der unterstellten Dienststellen (siehe D.II.1) werden vom Obergericht beziehungsweise vom Verwaltungsgericht genehmigt. Das Instrument des Leistungsauftrags haben Sie mit der Änderung der Gesetze über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260) und über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41) vom 25. Juni 1996 eingeführt. Sie verfolgten damit zwei Ziele: Zum einen sollten die Gerichte ein Führungsinstrument in die Hand bekommen, um die Geschäftslast besser bewältigen zu können. Mit dem Leistungsauftrag setzen sich die Gerichte als Ziele, wie viele Fälle in welchem Zeitraum zu erledigen sind. Zum anderen sollte das Instrument der Leistungsaufträge auch Ihrer Aufsichts- und Kontrollkommission dazu dienen, im Rahmen der Oberaufsicht den Geschäftsgang der Gerichte zu beurteilen. Die heutigen Leistungsaufträge sind noch keine WOV-Instrumente, da sie auf vier Jahre ausgerichtet sind. Ins-künftig sind sie jährlich zu beschliessen.

IV. Anwendbarkeit von WOV im Gerichtswesen?

Das Luzerner WOV-Modell schliesst die Gerichte nicht mit ein. Allerdings haben wir im Schlussbericht vom 29. September 2000 zum WOV/LOS-Versuch (B 73, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2001, S. 38 ff.) die Meinung vertreten, die wesentlichen Ziele des WOV-Projekts, wie Leistungsaufträge, Controlling und Qualitätsmanagement, hätten durchaus auch für die Gerichte Gültigkeit. Einzig in ihrer Wirkung nach aussen beziehungsweise auf die Rechtsprechung seien die WOV-Ziele eher zurückhaltend anzuwenden. Sie sind unserem Anliegen gefolgt und haben dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht den Auftrag erteilt zu prüfen, ob das Modell WOV ein geeignetes Konzept darstellt, um den derzeitigen Herausforderungen im Gerichtswe-

sen (knappe Ressourcen, steigende Geschäftslast, wachsende Ansprüche der Rechtsuchenden) wirkungsvoll begegnen zu können; die Gerichte sollten auf konzeptioneller Ebene die Fragen der Ausgestaltung und Umsetzung untersuchen und je nach Erkenntnis ein Modell entwickeln, welches den Besonderheiten des Gerichtswesens Rechnung trägt.

V. Besonderheiten der Justiz

Bei der Anwendung des New Public Management (NPM) auf den Justizbereich sind die folgenden Besonderheiten zu beachten:

- Das Obergericht und das Verwaltungsgericht überprüfen vorinstanzliche Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren.
- Obergericht und Verwaltungsgericht sind Aufsichtsbehörden über die ihnen unterstellten Dienststellen und üben in diesem Rahmen Führungsfunktionen aus. Sie können allgemeine Weisungen fachlicher und organisatorischer Art erteilen. Im Übrigen besitzen die unterstellten Dienststellen jedoch eine erhebliche Selbstständigkeit in organisatorischen und administrativen Belangen sowie in ihrem Kerngeschäft.
- Verfassung und Gesetz weisen der Justiz die gewaltenspezifischen Aufgaben zu. Dem Grossen Rat kommt deshalb nur die Oberaufsichtsfunktion über die Gerichte zu. Er kann den Gerichten in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit keine Aufträge erteilen.
- Das Verfahren der Gerichte ist weitgehend durch verfassungsrechtliche Grundsätze und Prozessgesetze vorgegeben.
- Das Arbeitsvolumen ist stark von den Eingangszahlen abhängig und ist insofern im Wesentlichen fremdgesteuert.
- Einzelne Konkursämter arbeiten im Sportelsystem auf eigene Rechnung. Das kantonale Budget enthält nur den vom Kanton zu entrichtenden prozentualen Gebührenzuschlag für nichtvollamtliche Konkursbeamte inklusive Sozialversicherungsbeiträge.

VI. Konsequenzen

Die Stellung der Judikative ist in der Bundesverfassung (Art. 30 Abs. 1) klar definiert: Danach hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Sodann bestimmt die Verfassung, dass die richterlichen Behörden in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet sind (Art. 191c BV). Daraus ergibt sich, dass jegliche Beeinflussung der

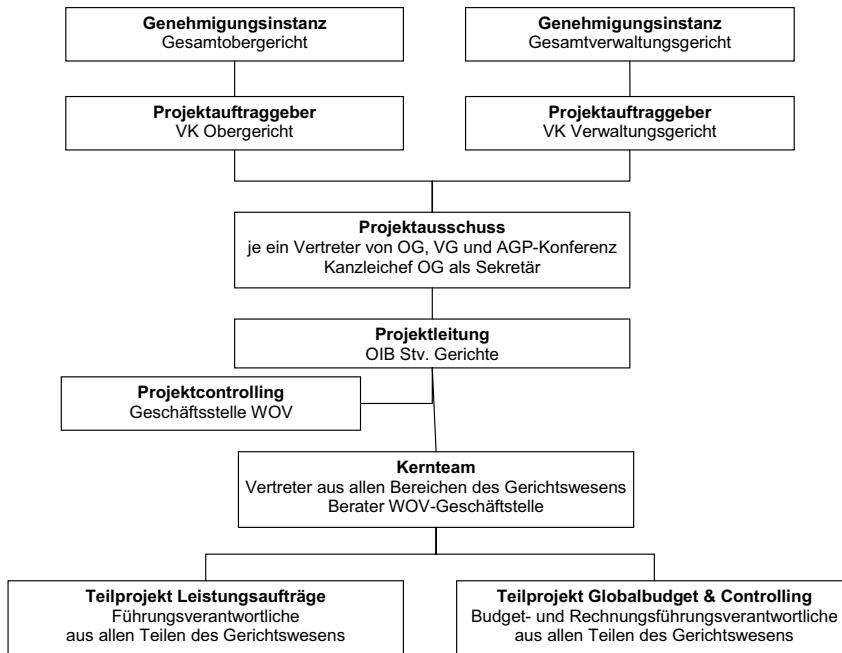
Rechtsprechung unzulässig ist. Wesentliche Aspekte, welche mit der WOV verfolgt werden, sind zudem im Bereich der Judikative bereits durch die Verfahrensgarantien (vgl. Art. 29 BV) geregelt. Sie sind überdies – anders als im Bereich der WOV – nicht blos durch politische Massnahmen gesichert, sondern rechtlich durchsetzbar, wie beispielsweise das Beschleunigungsgebot, das Verbot der Rechtsverzögerung, die prozessualen Mitwirkungsrechte und anderes mehr. Zum Bereich Kostenorientierung ist anzumerken, dass Kostendeckungsgrade als Zielvorgaben problematisch sind und insbesondere dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege widersprechen.

Will man die Prinzipien der WOV auf die Gerichte anwenden, gilt es zu berücksichtigen, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien im Bereich der Rechtsprechung nicht tangiert werden dürfen. Das Luzerner WOV-Modell ist für die Verwaltung entwickelt worden und kann deshalb nicht unbesehen auf die Justiz übertragen werden. Es braucht Anpassungen, damit die Richterinnen und Richter weiterhin unabhängig Recht sprechen können. Die Organisation der Gerichte und das Verfahrensrecht sind auf Gesetzes- und teilweise auf Verfassungsstufe geregelt und setzen der «unternehmerischen» Gestaltungsfreiheit enge Grenzen. Schliesslich erlauben das formelle Gleichbehandlungsgebot und die Verfahrensgarantien die Anwendung von betriebswirtschaftlichen Elementen im Gerichtsverfahren nur sehr eingeschränkt.

Nun wäre es allerdings falsch zu behaupten, das WOV-Instrumentarium sei für die Gerichtsbarkeit generell untauglich. Zu beachten ist, dass die mit der WOV verfolgten Ziele auch die Rechtsstaatlichkeit stärken können. Raschere Verfahren sind nicht nur effizienter, sondern auch rechtsstaatlich erwünscht, sofern die Qualität nicht darunter leidet. Die Leistungsvorgabe, einen Prozess innert angemessener Frist zu erledigen, entspricht einem wichtigen rechtsstaatlichen Anliegen. Globalbudgets können im Gerichtswesen den Handlungsspielraum der Führung erhöhen und zu einem besseren Ressourceneinsatz beitragen. Die allgemeinen Ziele der WOV lassen sich somit unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich auch auf die Gerichtsbarkeit übertragen, sofern die fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien bei der Ausgestaltung beachtet werden. Die WOV sieht für die Verwaltung diverse Instrumente vor. Im Bereich der Justiz sind Leistungsdefinition und Globalbudget sowie Controlling und Berichtswesen grundsätzlich sinnvolle Instrumente.

B. Das Projekt LOG

I. Projektorganisation



Beim Aufbau der Projektorganisation zum Projekt «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) wurde Wert darauf gelegt, alle Gerichte und Dienststellen innerhalb des Gerichtswesens einzubinden. Als oberste Gremien wirken das Gesamtobergericht und das Gesamtverwaltungsgericht.

Auftraggeber sind die beiden Verwaltungskommissionen (VK) des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. Diese wiederum haben die operative Projektkompetenz an den Projektausschuss delegiert, der sich aus je einem Mitglied des Obergerichts (OG) und des Verwaltungsgerichts (VG), dem Obmann der Amtsgerichtspräsidentenkonferenz und dem Kanzleichef des Obergerichts als Sekretär zusammensetzt.

Die eigentlichen operativen Organe sind die Projektleitung, das Kernteam und die Teilprojekte. Diese Teams haben begonnen, die Grundlagen und die Instrumente von LOG zu erarbeiten.

II. Machbarkeitsprüfung

Zu Beginn des Projekts wurde eine Machbarkeitsprüfung durchgeführt. Es ging darum, zu untersuchen, ob und wie weit die WOV auf die Gerichtsbarkeit anwendbar ist, und aufzuzeigen, wie eine allfällige Umsetzung möglich ist.

Das Projektteam klärte ab, ob vergleichbare Projekte in anderen Kantonen bestehen. In einigen Kantonen (BE, BL, AG) ist ein mehr oder weniger umfassendes NPM-Projekt im Gang. Andere Kantone (SO, SG, TI, VS) und das Bundesgericht haben vereinzelt NPM-Elemente übernommen.

Einzig der Kanton Zürich hat für die Gerichte bereits ein NPM-Modell eingeführt. Erstmals für das Jahr 1999 unterbreitete das Obergericht Zürich dem Kantonsrat drei Globalbudgets (Obergericht, Bezirksgerichte, Notariatswesen). Daneben verfügen die übrigen obersten Gerichte (Verwaltungsgericht, Sozialversicherungsgericht, Kassationsgericht) über je ein Globalbudget. Seit 2000 werden Leistungskontrakte zwischen Obergericht und Bezirksgerichten geschlossen; unter anderem wird darin den einzelnen Bezirksgerichten je ein Globalbudgetanteil zugewiesen. Eine Delegation des Kernteams LOG verschaffte sich mit einem Besuch beim Obergericht Zürich zusätzliche Informationen. Sie konnte feststellen, dass der Kanton Zürich im Gerichtswesen mit einem pragmatischen Vorgehen einfach und effizient NPM-Grundsätze (wie Globalbudget, Leistungsvereinbarungen, Controlling) eingeführt hat und heute erfolgreich anwendet.

Das durch die Erfahrungen des Kantons Zürich beeinflusste Resultat der Machbarkeitsphase zeigt klar auf, dass die Durchführung eines Pilotversuchs mit einzelnen Dienststellen keinen Sinn hat. Ob die Zusammenarbeit der von einem Globalbudget erfassten Dienststellen funktioniert, kann nur geprüft werden, wenn die ganze Leistungsgruppe die LOG-Instrumente anwendet.

III. Kommunikation mit den Betroffenen

Am 23. und 30. Januar 2003 orientierten der Projektausschuss und das Projektteam alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtswesens über den Stand des Projekts. Mit dieser rechtzeitigen, gezielten und umfassenden Information konnte Ängsten und falschen Vorstellungen begegnet und das Verständnis für das laufende Projekt LOG gefördert werden. Später konnten sich die obersten Gerichte und die Amtsgerichtspräsidentenkonferenz über die Projektergebnisse im Sinn einer Vorvernehmlassung äussern.

C. Vernehmlassungsverfahren

Die Erlassentwürfe zur Einführung des Modells LOG im Kanton Luzern wurden in der Zeit vom 7. Juli 2004 bis 20. September 2004 in die Vernehmlassung gegeben. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR), der Luzerner Anwaltsverband, alle Departemente und die Staatskanzlei.

Während die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), die Freisinnig-Demokratische Volkspartei (FDP) sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) die Einführung von LOG befürworteten, äusserten sich die Sozialdemokratische Partei (SP), das Grüne Bündnis (GB) sowie die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR) kritisch bis ablehnend. Dabei wurde hauptsächlich kritisiert, dass die Einführung von LOG einen grossen Aufwand erfordere, dem ein lediglich bescheidener Nutzen gegenüberstehe. Einzelne Elemente der geplanten Änderungen, so beispielsweise das direkte Antragsrecht der Gerichte an das Parlament beim Voranschlag, fanden auch bei den ablehnenden Stimmen Anklang. Die CVP hielt fest, dass die Einführung von LOG keine personelle Aufstockung zur Folge haben dürfe. Neben diesen Hauptpunkten und grundsätzlichen Ausführungen wurden in den Vernehmlassungen verschiedene Hinweise und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen gemacht. Alle Vorbringen und Anliegen wurden sorgfältig geprüft und führten zu einer Überarbeitung der Entwürfe.

D. Das Modell LOG

I. Ziele

Das Modell LOG hat folgende Zielsetzung:

- Geeignete Führungsinstrumente verschaffen mehr Transparenz und mehr Entscheidungsfreiheit im Einsatz der Ressourcen (Personal, Geld, Material).
- Kompetenz und Verantwortung sind den Aufgaben besser zugeordnet.
- Ressourcen können flexibler eingesetzt werden. Die Rahmenbedingungen für optimale Leistungen werden durch erhöhte Flexibilität verbessert. Dies soll es ermöglichen, die Aufgaben auch bei zeitweise erhöhter Arbeitsbelastung möglichst mit dem bisherigen Personalbestand zu erfüllen.

II. Ausgestaltung von LOG

1. Vorbemerkungen

Zur besseren Lesbarkeit wird in den Kapiteln A bis E dieser Botschaft oft nur der Begriff «Gericht» oder der Begriff «Dienststelle» verwendet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, sind damit neben Obergericht und Verwaltungsgericht immer auch die erstinstanzlichen Gerichte (inkl. Schätzungscommission nach kantonalem Enteignungsgesetz), das Grundbuchinspektorat, die Grundbuchämter und die Konkursämter gemeint, die alle der Aufsicht des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts unterstellt sind.

Der Begriff Staatskasse bedeutet: Kasse, welche durch das Finanzdepartement geführt wird.

2. Leistungsorientierung

Verfassung und Gesetz geben den Gerichten als Grundauftrag die hauptsächlichen Leistungen vor. Es sind dies insbesondere:

- Entscheidungen (Urteile, Entscheide, Grundbucheinträge u. a.),
- Erlasse,
- Weisungen,
- Dienstleistungen zugunsten der Politik,
- Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit.

Dabei werden immer höhere Anforderungen an Qualität, Quantität, Raschheit und Kostengünstigkeit der Leistungserbringung gestellt. Um trotz dieser teils gegensätzlichen Anforderungen den Grundauftrag möglichst optimal erfüllen zu können, ist ein grosser Handlungsspielraum notwendig. Die heutige gesetzliche Regelung bietet kaum Flexibilität. Demgegenüber ermöglicht das in LOG vorgesehene Globalbudget für ganze Leistungsgruppen, die zur Verfügung stehenden Mittel besser einzusetzen, auch wenn nicht zu übersehen ist, dass rund 90 Prozent der Ausgaben auf Personalkosten entfallen.

Bei schlechter Finanzlage kann Ihr Rat zwar das Leistungsangebot der Verwaltung anpassen, nicht jedoch den verfassungsmässigen Grundauftrag der Gerichte einschränken. Budgetkürzungen können deshalb von den Gerichten nur dadurch aufgefangen werden, dass sie ihre Leistungsziele tiefer setzen, was aufgrund der Vorgaben übergeordneten Rechts (z. B. EMRK, Bundesverfassung) indessen nur sehr beschränkt möglich ist.

a. Leistungsauftrag

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verlangt, dass die Gerichte ihre Arbeit selber lenken müssen. Das direkteste Steuerungsinstrument ist der Leistungsauftrag. Er beeinflusst die Rechtsprechung. Es ist daher zwingend, dass sich die Gerichte den Leistungsauftrag selber geben. Diesen Gedanken setzte Ihr Rat 1996 bei der Einführung des Leistungsauftrags für die Gerichte mit dem § 37^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation beziehungsweise § 9a des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts bereits um. Seither erteilen sich die Gerichte ihre Leistungsaufträge selber; allerdings gelten diese für eine ganze Amtsperiode. Künftig wird der Leistungsauftrag jährlich zusammen mit dem Budget erstellt. Diese Verbindung von Leistungsauftrag und Budget bedingt, dass Obergericht und Verwaltungsgericht dem Grossen Rat einen selbständigen Budgetantrag stellen (siehe nachfolgend Ziffern 3 und 4).

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Obergericht und Verwaltungsgericht erstellen ihren Leistungsauftrag selber.
- Die übrigen Leistungserbringer (Amtsgerichte, Arbeitsgericht, Kriminalgericht, Grundbuchinspektorat, Grundbuchämter, Konkursämter, Schätzungskommission) erstellen ihre Leistungsaufträge ebenfalls selber. Diese sind jedoch vom Obergericht beziehungsweise vom Verwaltungsgericht zu genehmigen.
- Neu werden die Leistungsaufträge nicht mehr pro Amtsperiode, sondern jährlich im Rahmen des Voranschlags – wie bei der WOV üblich – erstellt.
- Soweit mehrere Dienststellen in einer Leistungsgruppe zusammengefasst sind, dienen die im Voranschlag zusammengeführten Leistungsaufträge als Grundlage für die Zuteilung der Globalbudgetanteile.

b. Leistungsgruppe

Unter den heutigen engen Rahmenbedingungen kann die mit Public Management angestrebte Flexibilität nicht erreicht werden. Die WOV bietet die Möglichkeit, im Rahmen von Leistungsgruppenbudgets im Bedarfsfall Ressourcen zu verschieben. Zu beachten ist aber, dass der Anteil des Gerichtswesens an den gesamten Staatsausgaben nur zwischen 1 und 1,5 Prozent beträgt, die Budgets der einzelnen Dienststellen somit klein sind und die Personalkosten den weitaus grössten Teil der Ausgaben ausmachen.

Die Ziele des Projekts LOG bezüglich Flexibilität sind daher nur mit möglichst grossen Leistungsgruppen erreichbar. Soweit sinnvoll, sind Gerichte und Dienststellen, die gleichartige oder ähnliche Leistungen erbringen, zusammenzufassen. Um solche gerichts- und dienststellenübergreifende Leistungsgruppen zu ermöglichen, sind § 80b des Grossratsgesetzes sowie die §§ 7a, 8a, 11 und 14 des Finanzaushaltsgesetzes anzupassen. Die Kompetenz zur Bestimmung der Leistungsgruppen ist dem Obergericht beziehungsweise dem Verwaltungsgericht einzuräumen. Die Bildung einer Leistungsgruppe über die Organisationsgrenzen hinaus erfordert eine intensivere

Zusammenarbeit der betroffenen Dienststellen. Die in einer Leistungsgruppe einbezogenen Gerichte und Dienststellen regeln ihr Zusammenwirken selber und setzen dazu, wo notwendig, ein Koordinationsorgan ein. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können dazu Reglemente oder Weisungen erlassen.

Im Weiteren müssen die einzelnen Gerichte das Arbeitspensum ihrer Richterinnen und Richter der Geschäftslast oder besonderen Verhältnissen (z.B. Personalwechsel auf Richter- oder Gerichtsschreiberstufe) anpassen können.

Dies bedeutet:

- Für die erstinstanzlichen Gerichte sind im Gerichtsorganisationsgesetz beziehungsweise in den Grossratsbeschlüssen nur noch die Anzahl und der Beschäftigungsgrad (Vollamt, Hauptamt, Nebenamt), nicht aber die genauen Pensen ihrer Mitglieder festzulegen.
- Das Pensum der haupt- und nebenamtlichen Mitglieder legt das betreffende erstinstanzliche Gericht vor der erstmaligen Wahl selber im Rahmen seines Globalbudgets beziehungsweise seines Globalbudgetanteils fest. Das Gericht teilt den Pensenumfang rechtzeitig über das Obergericht der Wahlbehörde beziehungsweise der für die Wahlanordnung zuständigen Behörde mit.
- Alle Gerichte erhalten die Kompetenz, das Pensum ihrer Mitglieder mit deren Zustimmung maximal bis zum Ende der laufenden Amtsduer ändern zu können. Bei Obergericht und Verwaltungsgericht bleibt diese Pensänderung im Einzelfall auf höchstens 20 Prozent beschränkt.
- Für die Amtsgerichte sollen die Voraussetzungen für gerichtsübergreifende Arbeitseinsätze geschaffen werden. In erster Linie soll dies durch einen zentralen Pool von Ersatzrichterinnen und -richtern bewirkt werden. In zweiter Linie ist vorzusehen, dass Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und -richter auch in anderen Amtsgerichtskreisen tätig sein können. Der flexible Ressourcenausgleich ist sonst kaum möglich. Das bedingt allerdings eine Änderung der Verfassung, was den Rahmen des Projekts LOG übersteigt. Das Thema ist in die laufende Verfassungsrevision einzubeziehen.

c. Globalbudget

Ihr Rat beschliesst gleich wie bei der Verwaltung je Leistungsgruppe ein Globalbudget. Die Globalbudgetierung ist für die Leistungsorientierten Gerichte (LOG) ebenso ein Kernelement wie für die Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV). Pro Leistungsgruppe ist ein Globalbudget vorzusehen, mit dem die Ressourcen für den jeweiligen Leistungsauftrag bereitgestellt werden. Die Kosten der einzelnen Leistungen werden ermittelt, indem der sich aus Personalkosten, Infrastrukturkosten und anderem zusammensetzende Gesamtaufwand prozentual auf sie aufgeteilt wird (Schätzung aufgrund von Stichproben und Erfahrungswerten). Eine genaue Ermittlung der Kosten jeder einzelnen Leistung und ihrer Teilleistungen würde einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand erfordern und hat auch deshalb keinen Sinn, weil den Leistungsempfängerinnen und -empfängern nicht die effektiven Kosten, sondern nur tarifierte, nicht kostendeckende Gebühren überbunden werden dürfen.

In das Globalbudget müssen die Gerichte auch die Gebührenerträge einbeziehen. Diese Erträge lassen sich aber nur grob abschätzen, denn sie sind sehr stark vom Geschäftsverlauf (z. B. Eingang von Fällen mit sehr hohem Streitwert) abhängig. Die Nichteinhaltung des Globalbudgets ist daher nicht auszuschliessen.

d. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Zivil- und der Strafgerichte beruht in erster Linie auf der Fallbuchhaltung. Diese wird beibehalten, den neuen Bedürfnissen angepasst und durch eine einfache Kostenträgerrechnung ergänzt. Dabei werden die Gesamtkosten prozentual auf die einzelnen Kostenträger aufgeteilt. Eine direkte Kostenzuordnung erfolgt, wenn dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Das Verwaltungsgericht führt heute keine oder nur eine rudimentäre Fallbuchhaltung, weil das Gesetz die Kostenfreiheit im Sozialversicherungsprozess ganz und in den übrigen Prozessen (§ 199 VRG) teilweise vorschreibt. Das Verwaltungsgericht wird wie das Obergericht eine einfache Kostenträgerrechnung einführen.

Die Grundbuchämter werden ihr Rechnungswesen durch eine Betriebsbuchhaltung ergänzen.

e. Kostentransparenz

In verschiedenen Bereichen des Gerichtswesens sind Kostenregelungen zu verdeutlichen und den Zielen des Public Management und damit auch den Zielen der LOG anzupassen. Festzuhalten ist, dass Kostentransparenz in der Regel nicht Kostenersparnis bedeutet.

Kostenübernahme in Zivil- und Strafsachen bei Verfahren über mehrere Instanzen

In § 7 des Gerichtskostengesetzes (KoG; SRL Nr. 264) ist der Grundsatz festzuhalten, dass die Kosten dort auszuweisen sind, wo sie anfallen. Eine Ausnahme ist für Abschreibungen vorzusehen. Diese sind aus Praktikabilitätsgründen von der letzten entscheidenden Instanz vorzunehmen. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist – wie auch in § 8 dieses Gesetzes – der Begriff «Staatskasse» durch «Staat» zu ersetzen; es könnte sonst fälschlicherweise die Meinung auftreten, die Gebühren und Auslagen seien beim Finanzdepartement und nicht bei der entscheidenden Instanz als Ertrag zu verbuchen.

§ 8 des Gerichtskostengesetzes überträgt den Einzug der dem Staat zufallenden Gebühren und Auslagen der zuletzt entscheidenden Instanz. Aus Aufwandgründen wird diese Regelung beibehalten, damit die kostenpflichtige Partei nur eine Rechnung erhält. Es wird aber neu mit Kontokorrentkonti gearbeitet, aus denen hervorgeht, welche Kosten die untere Instanz verursacht hat. Kostenabschreibungen sind ebenfalls von der letzten entscheidenden (und damit für das Inkasso zuständigen)

Instanz vorzunehmen (siehe obige Bemerkungen zu § 7) und werden bei dieser erfolgswirksam. Intern kann aber durch Verwendung verschiedener Abschreibungskonti im Sinn der Kostentransparenz ausgewiesen werden, welche Abschreibungen auf welche Instanz entfallen. Eine entsprechende Regelung wurde zwischen dem Obergericht, den Strafverfolgungsbehörden und dem Amt für Finanzdienstleistungen im Bereich des Strafprozesses bereits schriftlich vereinbart.

Unentgeltliche Rechtspflege

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege werden künftig bei der Dienststelle ausgewiesen und bezahlt, wo sie entstehen beziehungsweise festgesetzt (oder zugesprochen) werden. Mit dieser neuen Regelung entstehen Budgetverschiebungen. Zu beachten ist, dass künftig auch die Verwaltung, die erstinstanzlichen Gerichte sowie die Amtsstatthalterämter diese Position neu werden budgetieren müssen. Es entsteht jedoch kein zusätzlicher Budgetbedarf, weil die entsprechenden Positionen beim Obergericht gekürzt werden. Bei einem Verfahren über mehrere Instanzen hat, analog zu § 8, die letzte entscheidende Instanz die Kosten zu bezahlen beziehungsweise abzuschreiben.

Kosten der amtlichen Verteidigung

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers bildet einen Bestandteil der amtlichen Kosten (§ 270 Abs. 2 Ziff. 4 Strafprozessordnung, StPO; SRL Nr. 305). Sie wird dem Kostenpflichtigen zusammen mit den übrigen amtlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 34 Absatz 6 StPO ist dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung aus der Kasse der letzten entscheidenden (und damit auch für das Inkasso zuständigen) Instanz zu bezahlen ist.

Vollzug von Bussen und Geldstrafen

In der Vereinbarung zwischen dem Obergericht, den Strafverfolgungsbehörden und dem Amt für Finanzdienstleistungen über die Kostenentflechtung wurde festgehalten, dass eine auf Stufe Gericht ausgesprochene Busse auch durch das Gericht (und nicht wie bisher durch den Amtsstatthalter) eingezogen werden soll. Dazu ist eine Änderung des § 287 StPO erforderlich. Entsprechend der Terminologie des revidierten Strafgesetzbuches wird neu zwischen Bussen und Geldstrafen unterschieden.

Kostennachlass

In Zivilfällen entscheidet das Obergericht über einen Kostennachlass (§ 12 KoG). Es ist sinnvoll, dem Obergericht diese Kompetenz auch für diejenigen Straffälle zu übertragen, mit denen sich ein Gericht zu befassen hatte. § 317 Absatz 1 und § 318 Absatz 2 StPO sind entsprechend anzupassen.

Ermächtigung zur Prozessführung

Die Ermächtigung an eine Inkassostelle zur Prozessführung im Bereich des Gerichtswesens ist zweckmässigerweise vom Obergericht beziehungsweise vom Verwaltungs-

gericht zu erteilen. § 10 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzupassen, und im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40) ist eine entsprechende Bestimmung (§ 205a) aufzunehmen.

Verjährung staatlicher Kostenforderungen

Die Verjährungsfristen in § 14 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes und in § 311 Absatz 1 der Strafprozessordnung sind von fünf auf zehn Jahre zu erhöhen. Insbesondere bei Strafverfahren erweist sich die fünfjährige Frist wegen des Vollzugs oft als zu kurz. Die Frist von zehn Jahren besteht bereits für den Anspruch des Staates auf Nachzahlung erlassener Gebühren und entrichteter Kosten nach § 138 ZPO (SRL Nr. 260a) und § 285i StPO (nach gewährter unentgeltlicher Rechtspflege). Zudem beträgt auch die generelle Verjährungsfrist des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 127) zehn Jahre. Schliesslich kennen verschiedene andere Kantone für Kostenforderungen die Zehnjahresfrist.

Durch den vermehrten Abschreibungsbedarf beim Obergericht, durch die Belastung der unteren Instanzen mit Gebühren und Auslagen in Fällen der unentgeltlichen Rechtspflege sowie durch die Entlastung der Staatskasse bezüglich der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung ergeben sich entsprechende Budgetverschiebungen. Im Rahmen des gesamten Kantonsbudgets sind diese aber kostenneutral. Es entstehen keine Mehrkosten, es wird lediglich die Kostentransparenz erhöht.

3. Zusammenarbeit Regierungsrat – Gerichte

Auch unter LOG erfolgt die Budgetierung für das Gerichtswesen in Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat und dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht. Zu beachten ist aber, dass die Leistungsaufträge sehr eng mit dem (Global-)Budget verknüpft sind. Mit zwingenden Budgetvorgaben könnte deshalb unser Rat den Leistungsauftrag der Judikative beeinflussen. Das könnte eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit darstellen. Als Konsequenz muss den Gerichten in diesem Bereich ein direktes Antragsrecht an Ihren Rat eingeräumt werden. Der Kanton Zürich hat dies verwirklicht (§ 37 Finanzaushaltsgesetz ZH) und damit gute Erfahrungen gemacht. Im Bund übernimmt der Bundesrat den Entwurf der eidgenössischen Gerichte für ihren Voranschlag unverändert (Art. 14 Abs. 2 Finanzaushaltsgesetz).

Der Ablauf des Budgetprozesses bleibt grundsätzlich gleich. Das Budget des Gerichtswesens soll Ihrem Rat wie bis anhin von unserem Rat zusammen mit dem übrigen Staatsvoranschlag unterbreitet werden. Falls bei den Budgetbereinigungsgesprächen zwischen unserem Rat und den Gerichten keine Einigung erzielt werden kann, übernehmen wir die Budgetzahlen der Gerichte unverändert in den Staatsvoranschlag.

Wir verweisen auf die Darstellung des Budgetierungsablaufs im Anhang 3.

4. Kontakt zum Parlament

Nach geltendem Recht erstellen das Obergericht und das Verwaltungsgericht den Leistungsauftrag und bringen ihn der Aufsichts- und Kontrollkommission Ihres Rates zur Kenntnis. Zu verändern sind die Periodizität und die Zuordnung an die Kommission: Statt zu Beginn jeder Amtsperiode wird der Leistungsauftrag jährlich im Rahmen der Budgetierung der Planungs- und Finanzkommission zur Kenntnis gebracht.

Der Obergerichtspräsident und der Verwaltungsgerichtspräsident vertreten wie bisher den Voranschlag und den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Obergerichts beziehungsweise des Verwaltungsgerichts und der ihnen unterstellten Dienststellen und neu auch den Anteil des Gerichtswesens an der Staatsrechnung gegenüber dem Parlament selber.

5. Steuerung der Zielerreichung

Um die Ziele erreichen zu können, ist es erforderlich, die vom Gesetz vorgesehenen Führungskompetenzen richtig auszuschöpfen. Dies stellt hohe Anforderungen in einer Umgebung, in der die richterliche Unabhängigkeit im fachlichen Bereich oberstes Gebot ist. Umso mehr ist in personeller und organisatorischer Hinsicht eine möglichst konstante Führung notwendig.

a. Führung

Innerhalb eines Gerichts gehört die Führung zu den Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin (bei den Amtsgerichten: des/der geschäftsleitenden Präsidenten/ Präsidentin) sowie des Abteilungspräsidenten oder der -präsidentin. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen als Kompetenznorm. Es wird jedoch über die verschiedenen Bereiche des Gerichtswesens eine Angleichung des Gesetzestextes vorgenommen.

b. Planung

Die Planung zählt zu den zentralen Führungsaufgaben. Sie ist in die Zukunft gerichtet und trifft Vorkehrungen, wie diese gemeistert werden kann. Im Gerichtswesen wird der Umfang der zu erbringenden Leistungen weitestgehend fremdbestimmt, was die Planung erschwert. Die Anzahl und die Komplexität der Geschäftsfälle sind nicht voraussehbar und auch nicht steuerbar. Hinzu kommt, dass der zeitliche Aufwand und damit die verursachten Kosten selten in einem direkten Verhältnis zur Gebühr

stehen, welche maximal gefordert werden darf. Damit sind auch die Einnahmen nicht steuerbar.

Da weder der Arbeitsaufwand noch die Einnahmen zuverlässig und präzis planbar sind, bleibt nur der Rückgriff auf Erfahrungswerte aus der Vergangenheit: Diese werden für die Planungsperiode hochgerechnet. Daneben sind das Inkrafttreten neuer Gesetze, die Änderungen in der Rechtsprechung und auch die allgemeine Wirtschaftslage in die Prognose einzubeziehen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Planung mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist. Eine Gesetzesanpassung ergibt sich aus diesen Umständen jedoch nicht.

c. Controlling

Der mit dem LOG-Modell vergrösserte Handlungsspielraum erhöht gleichzeitig die Eigenverantwortung der Leistungserbringer. Dies erfordert im Bereich der betrieblichen Führung ein Controlling, welches der Führung die notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung stellt. Controlling ist ein nicht delegierbarer Bestandteil der Führung. Es beinhaltet Planung, Ziele setzen, Kontrolle, Steuerung (evtl. Verschieben von Ressourcen), und zwar immer für die Bereiche Leistung, Finanzen und Personal. Für die richterliche Arbeit bedeutet Controlling die Definition klarer Kriterien, das Sammeln von Daten, die Analyse von Strukturen, um auf der Basis verbesserter Einsicht die Effizienz zu optimieren. Kontrolliert werden nicht Einzelpersonen und die Ergebnisse richterlicher Entscheidfindung, sondern Sachabläufe – und zwar durch die Justiz selbst. Dabei wird die Situation bezüglich der gesetzten Ziele periodisch analysiert (siehe Anhang 5).

Als Controlling-Grundlage dient das WOV-Detailkonzept. Da dieses Konzept auf die Beziehungen zwischen Verwaltung und Regierung und Grossen Rat ausgerichtet ist, wird es nur übernommen, soweit es für die Gerichte geeignet ist. Die Führung der jeweiligen Leistungsgruppe ist für das Controlling auf ihrer Stufe verantwortlich. Sie sorgt für die ordnungsgemäße und wirksame Erfüllung des vom Gesamtgericht beziehungsweise der Dienststellenleitung erlassenen Leistungsauftrags. Zuständig für das Controlling im Leistungsgruppen übergreifenden Bereich ist die Verwaltungskommission des Obergerichts beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.

Zur Sicherstellung des Informationsflusses nimmt ein Gerichtsvertreter oder eine Gerichtsvertreterin Einstieg im Controllergremium. Damit die Einheitlichkeit über die gesamte Judikative gewahrt bleibt, können die Verwaltungskommissionen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts Standards für das Berichtswesen vorgeben.

Die Berichterstattung der Dienststellen erfolgt periodisch. Bewegt sich ein Indikator ausserhalb der vereinbarten Bandbreite, so ist es in erster Linie Sache der Leistungsgruppenverantwortlichen, die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Sollte sich keine gangbare Lösung abzeichnen, so entscheidet das Obergericht beziehungsweise das Verwaltungsgericht über die Massnahmen. Selbstverständlich dürfen diese Massnahmen die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte inhaltlich nicht beeinflussen und die richterliche Unabhängigkeit nicht tangieren.

d. Berichterstattung

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht erstatten Ihrem Rat einen Jahresbericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge aus dem gesamten Gerichtsbereich. In Koordination zwischen Regierung und Gerichten ist eine gemeinsame Darstellung der Jahresergebnisse von Verwaltung und Gerichten vorzunehmen. Die bisherige Berichterstattung (Rechenschaftsbericht alle zwei Jahre) entfällt.

Eine besondere Berichterstattung an das Parlament kann bei Bedarf (grosse Abweichungen, veränderte Rahmenbedingungen) auch ausserhalb des Jahresberichts erfolgen.

III. Besonderheiten von LOG

Folgende Besonderheiten kennzeichnen das Modell LOG:

- Die Gerichte können die Anzahl eingehender Fälle nicht selber bestimmen. Diese Fremdsteuerung des Inputs verunmöglicht eine genaue Planung.
- Der verfassungsmässige Auftrag an die Gerichte lässt eine vollständige Kostenüberwälzung auf die Leistungsempfängerinnen und -empfänger nicht zu. Es gilt das Grundprinzip, dass die Rechtsuchenden unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten Anspruch auf Zugang zum Recht besitzen. Das Gerichtswesen kann deshalb nie auch nur annähernd selbsttragend sein. Die Erfassung der genauen Kosten jeder einzelnen Leistung (unter grossem administrativem Aufwand) bringt daher keinen praktischen Nutzen und ist nicht vorzunehmen.
- Die Gerichte erstellen für sich ihren aus der Verfassung abgeleiteten Leistungsauftrag. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht genehmigen die Leistungsaufträge der ihnen unterstellten Instanzen.
- Die Gerichte sind in der inhaltlichen Leistungserbringung, das heisst ihren Kernaufgaben (Hauptbeispiel: Entscheidfällung), unabhängig. Ihr Rat kann bei der Behandlung der Jahresberichte darauf keinen Einfluss nehmen. Diese Beschränkung der Oberaufsichtsbefugnisse ergibt sich aus dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, sie besteht bereits heute und ist keine Folge von LOG.
- Hierarchische Strukturen bestehen im Gerichtswesen bezüglich Führung, Organisation und Unterstützung (Informatik, kantonale Gerichtskasse u. a.), nicht aber bezüglich der inhaltlichen Leistungserbringung, sei dies innerhalb des Richtergremiums oder zwischen den Instanzen.
- Unser Legislaturprogramm ist für die Gerichte von untergeordneter Bedeutung, da Grossprojekte höchst selten sind.

E. Realisierung des Modells LOG

I. Zeitplan

Es ist vorgesehen, ab 1. Januar 2006 mit den LOG-Instrumenten zu arbeiten.

II. Instrumente

Die seit 1997 bestehenden Leistungsaufträge werden nach den Grundsätzen des LOG-Modells überarbeitet und kommen in der neuen Form ab Budget 2006 zum Einsatz.

Das Werkzeug für das Finanzcontrolling ist bei den Gerichten das Software-Paket Tribuna. Im Verlauf des Jahres 2005 wird eine neue Version von Tribuna auf den Markt kommen, die neben vielen Verbesserungen das Leistungscontrolling besser unterstützt. Zudem können die Bedürfnisse aus dem Projekt LOG in die Entwicklung dieser Tribuna-Version eingebracht werden. Die Grundbuchämter arbeiten mit SAP und benutzen somit das zentrale Werkzeug des Luzerner WOV-Modells. Die übrigen Dienststellen benutzen vorderhand ihre Fachapplikationen, die nicht LOG-kompatibel sind. Das Obergericht wird eine Anpassung veranlassen, soweit sich dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten rechtfertigt.

III. Schulung

Es soll eine stufengerechte Schulung aller direkt Betroffenen erfolgen, damit das Modell LOG von den verantwortlichen Personen mit dem notwendigen Wissen angewandt werden kann.

Die Schulung der Buchhalter kann im Rahmen der regelmässigen internen Weiterbildung erfolgen. Die Führungskräfte müssen bei der erstmaligen Erarbeitung der Leistungsaufträge, des Budgets und der Berichterstattung in der neuen Form unterstützt werden. Auch das kann ohne speziellen Kurs innerhalb der Leistungsgruppen stattfinden.

IV. Kostenfolgen

1. Projektkosten

Für die Erarbeitung des Modells LOG genehmigten Sie mit den Budgets 2003 und 2004 einen Kredit von insgesamt 70 000 Franken. Davon wurden bis heute lediglich rund 4000 Franken benötigt (die Kosten für die externe Beratung von rund Fr. 39 000.– wurden aus dem Budget der Geschäftsstelle WOV finanziert).

LOG bewirkt in seiner Einführungsphase einen projektbedingten Mehraufwand (z. B. Erstellen Leistungsgruppenreglement, Erstellen Leistungsauftrag und Budget in neuer Form, Schaffung und Einführung einer einfachen Kostenträgerrechnung, Aufbau des Controllings). Im Hinblick auf das Ziel, LOG auf den 1. Januar 2006 einzuführen, musste mit den Umsetzungsarbeiten schon begonnen werden. Insbesondere die erstinstanzlichen Gerichte haben die notwendigen Grundlagen schon weitgehend erarbeitet. Davon werden die übrigen Leistungsgruppen stark profitieren können.

Der interne Zeitaufwand für alle Projektbeteiligten (vgl. Projektorganisation, Kap. B.I) betrug bisher insgesamt rund 380 Personentage. Dieser Aufwand hält sich im Vergleich zu ähnlichen Projekten (z. B. Einführung von WOV) im üblichen Rahmen.

Für die Umsetzung des Modells LOG in den Jahren 2005 und 2006 wird mit einem externen Aufwand von maximal 10 000 Franken gerechnet (insbesondere für die Anpassung der Buchhaltung der Grundbuchämter und der Geschäftskontrolle der Gerichte). An internem Aufwand werden je nach Leistungsgruppe voraussichtlich noch etwa 15 bis 30 Personentage anfallen.

Zu vermerken ist schliesslich, dass einige der in letzter Zeit angefallenen administrativen Zusatzarbeiten hin und wieder fälschlicherweise LOG zugeschrieben werden. So musste etwa das interne Kontrollsysteem (IKS) als Folge des Finanzkontrollgesetzes überprüft und verbessert werden.

2. Betriebskosten und Auswirkung auf den Personalbestand

Auf Stufe Gericht und Dienststelle werden nach Abschluss der Einführung von LOG die administrativen Aufgaben nicht zunehmen, sondern sich bloss verändern. Das ausgebauta Controlling wird durch die Informatik unterstützt. Einzig bei Leistungsgruppen, die mehrere Gerichte oder Dienststellen umfassen, erwächst den Geschäftsleitungen die zusätzliche Aufgabe, an den Prozessen innerhalb der Leistungsgruppe mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist aber nutzbringend und ermöglicht erst eine aktive Gestaltung der Ressourcenverwaltung im Rahmen der Eigenverantwortung auf Stufe Leistungsgruppe. Der entsprechende Mehraufwand ist gering. LOG beeinträchtigt den Einsatz für das Kerngeschäft nicht.

Ein Mehraufwand entsteht bei der Leitung und der Administration der gerichts- oder dienststellenübergreifenden Leistungsgruppen. Dieser Aufwand ist Voraussetzung für eine aktive und flexible Führung. Eine wirkungsvolle Durchführung der Leistungsgruppenprozesse entlastet jedoch die einzelnen Gerichte und Dienststellen.

Auf Stufe Obergericht und Verwaltungsgericht, die je eine eigene Leistungsgruppe bilden werden, entsteht durch die Anwendung von LOG kein Mehraufwand. Die ursprünglich als notwendig erachteten zusätzlichen Stellenprozente für das Controlling sind aufgrund des dezentralen Controllingprozesses nicht notwendig.

Wenn die Voraussetzungen für das Controlling und die Informatik entsprechend der LOG-Zielsetzung gegeben sind, ist insgesamt nicht mit zusätzlichem Personalaufwand zu rechnen.

V. Nutzen

Unseres Erachtens bringt LOG folgenden nennenswerten Nutzen:

- Die Gerichte erhalten ein zeitgemäßes Führungsmodell analog der Verwaltung, jedoch angepasst an die Bedürfnisse der Gerichte.
- Der Geschäftsgang kann im Budgetprozess besser berücksichtigt werden, weil das Budget zusammen mit dem Leistungsauftrag erarbeitet wird.
- Auch wenn der grösste Teil der Ausgaben auf Personalkosten entfallen, ermöglicht das Globalbudget, die zur Verfügung stehenden Mittel flexibler und damit gezielter einzusetzen.
- LOG stellt sicher, dass die Leistungsaufträge aufeinander abgestimmt sind und das regelmässige Controlling nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Es ermöglicht damit innerhalb der Leistungsgruppe einen korrekten, aussagekräftigen Vergleich auf Stufe Gericht oder Dienststelle.
- Mit der jährlichen, konzentrierten Darstellung der Kennzahlen und Indikatoren wird die Transparenz hinsichtlich der Tätigkeit der Gerichte erhöht. Die Entwicklung der Geschäftslast lässt sich mit der wünschenswerten Deutlichkeit darstellen.
- Zur Erhöhung der Transparenz trägt auch bei, dass künftig die Verwaltung und die Gerichte dieselbe Rechnungslegungsmethode anwenden.
- Die Berichterstattung der Gerichte gegenüber dem Grossen Rat wird aktueller (Jahresberichte statt zweijährlicher Rechenschaftsbericht). Da die Jahresberichte in Form und Inhalt dem Voranschlag entsprechen, kann ein direkter Vergleich erfolgen. Die Ergebnisse können in übersichtlicher Form präsentiert werden und bedürfen nicht mehr der Interpretation aus einer Menge von Detailinformationen.
- Da die Daten grösstenteils in elektronischer Form aufbereitet werden können, wird sich der Gesamtaufwand für die Berichterstattung merklich verringern.

F. Vereidigung von Fach- und Ersatzrichterinnen und -richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern am Verwaltungsgericht und Wahl einer weiteren Vizepräsidentin oder eines weiteren Vizepräsidenten der Schätzungskommission

Die Vereidigung der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts sowie der Ersatz- und Fachrichterinnen des Verwaltungsgerichts war im alten Personalgesetz aus dem Jahr 1988 (§ 7 Abs. 1; SRL Nr. 51) geregelt. Das neue Personalgesetz vom 26. Juni 2001 enthält keine dem § 7 des alten Personalgesetzes entsprechende Vorschrift. In der Botschaft zum neuen Personalgesetz haben wir vorgeschlagen, auf eine Vereidigung der Mitarbeitenden zu verzichten. Vereidigungen, die sich auf Spezialgesetzgebungen wie beispielsweise das Grossratsgesetz, das Behördengesetz oder das Gemeindegesetz stützen, bleiben vorbehalten. Bei der Veröffentlichung des Personalrechts in der Gesetzesammlung (G 2002 305) wurde unter den Schlussbestimmungen der Personalverordnung die Verordnung über die Vereidigung von Behörden sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aufgehoben. Damit gibt es im allgemeinen Personalrecht des Kantons keine Bestimmungen mehr zur Vereidigung. Namentlich besteht keine gesetzliche Grundlage personalrechtlicher Natur mehr, welche die Vereidigung der Ersatz- und Fachrichterinnen und -richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts und der Mitglieder, Ersatzmitglieder und Sekretäre der Schätzungskommission vorschreibt.

Die Aufhebung von Vereidigungsvorschriften im Personalrecht bezweckte aber nicht ein umfassendes Abrücken von der Vereidigung. Die Botschaft zum neuen Personalgesetz (B 72, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2001, S. 429 ff.) behält nämlich Vereidigungen in Spezialgesetzen vor. So ist eine Vereidigung von Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG; SRL Nr. 260) vorgesehen. Diese Bestimmung schliesst die Mitglieder der unteren Instanzen und weitere Funktionsinhaberinnen und -inhaber ein. § 33 Absatz 2b der Geschäftsordnung für das Obergericht (SRL Nr. 266) sieht die Vereidigung auch für die Obergerichtsschreiberinnen und -schreiber vor.

Anders verhält es sich bei den Ersatz- und Fachrichterinnen und -richtern des Verwaltungsgerichts. Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41) weist – im Gegensatz zum GOG – gar keine Norm zur Vereidigung auf. Also gilt insofern kein Spezialgesetz. Einzig die Vereidigung der Verwaltungsgerichtsschreiberinnen und -schreiber wird in § 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht (SRL Nr. 43) vorgesehen. Dafür ist aber die gesetzliche Grundlage (wieder) zu schaffen. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder und Sekretäre der Kantonalen Schätzungskommission.

Es drängt sich deshalb auf, die Organisationsvorschriften für das Verwaltungsgericht und die Schätzungskommission anzupassen. Hinsichtlich der Vereidigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird ein neuer § 4a im Gesetz über die Organisa-

tion des Verwaltungsgerichts vorgeschlagen. Bezuglich der Mitglieder der Schätzungscommission ist eine Ergänzung in § 38 und in einem neuen § 38a des Enteignungsgesetzes (SRL Nr. 730) vorzusehen. Gleichzeitig soll mit der Wahl einer weiteren Juristin oder eines weiteren Juristen zur Vizepräsidentin beziehungsweise zum Vizepräsidenten die Zahl der prozessleitenden Personen bei Bedarf erhöht werden. Damit werden eine grössere Flexibilität und ein rascheres Verfahren bezweckt.

G. Bemerkungen zu den einzelnen Erlassen

I. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)

§ 2 Absatz 5

Die heutige Voraussetzung «in besonderen Fällen» wird gestrichen, um eine grössere Flexibilität zu erreichen. Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Anpassung.

§§ 13 Absätze 1 und 5, 17 Absätze 3 und 5

Es handelt sich um Änderungen und Ergänzungen, die erforderlich sind, um eine grössere Flexibilität beim Einsatz der Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte zu erreichen (vgl. Kap. D.II.2.b).

§ 18 Absatz 2

Die Führungsaufgaben der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten werden gesetzlich verankert.

§§ 21 und 23

Diese beiden Normen sind angesichts des geänderten Personalrechts überflüssig.

§§ 37^{bis}–37^{sexies}

Unter der geänderten Überschrift «Führung» werden die Bestimmungen über den Leistungsauftrag, die Leistungsgruppen, das Globalbudget und das Controlling geändert oder neu eingefügt.

– *§ 37^{bis}*

Die Normierung des Leistungsauftrags wird als Folge von LOG angepasst und ergänzt (vgl. Kap. D.II.2.a): Gültigkeit für ein Jahr (Abs. 1), Möglichkeit gemeinsamer Leistungsaufträge (Abs. 2), Angleichung an den Inhalt gemäss WOV (Abs. 3) und informativer Charakter für den Grossen Rat (Abs. 4).

– *§ 37^{ter}*

Das Obergericht wird ermächtigt, die Leistungsgruppen im Gerichtswesen (ohne Verwaltungsgerichtsbarkeit) zu bestimmen (vgl. Kap. D.II.2.b).

- § 37^{quater}
Diese Bestimmung legt die Verantwortlichkeiten für die Regelung des Zusammenspielens in gerichts- und dienststellenübergreifenden Leistungsgruppen fest (vgl. Kap. D.II.2.b).
- § 37^{quinquies}
Das Antragsrecht bezüglich Globalbudget(s) wird dem Obergericht übertragen. Zugleich wird festgehalten, dass die Budgetierung in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat zu erfolgen hat (vgl. Kap. D.II.3).
- § 37^{sexies}
Mit dieser neuen Bestimmung wird die Verantwortlichkeit für das Controlling festgelegt (vgl. Kap. D.II.5.c).

II. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41)

§ 2 Absatz 3

Es wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation verwiesen.

§ 4a

Mit dieser Bestimmung wird die heute bestehende Lücke auf Gesetzesstufe gefüllt (vgl. Kap. F).

§§ 9a–9d

Es werden die Bestimmungen über den Leistungsauftrag, die Leistungsgruppen, das Globalbudget und das Controlling geändert oder neu eingefügt. Es kann dazu auf die Bemerkungen zu den §§ 37^{ois}, 37^{ter}, 37^{quinquies} und 37^{sexies} des Gerichtsorganisationsgesetzes verwiesen werden.

III. Änderung des Grossratsgesetzes (SRL Nr. 30)

§ 20 Absätze 2 und 3

Ergänzung der geltenden Fassung mit den Präsidenten von Obergericht und Verwaltungsgericht sowie mit den beiden Gerichten.

§§ 24 Absatz 3, 39a Absatz 1, 44 Absatz 1c und 80 Absatz 2

Der Begriff Rechenschaftsbericht, welcher bislang im Gesetz für die Gerichte belassen wurde, ist jetzt durch die durch WOV vorgezeichnete Terminologie (Jahresbericht und besondere Berichte) zu ersetzen. Zudem ist das Antragsrecht (vgl. Kap. D.II.3) aufzunehmen.

§ 80b Absätze 2 und 5

Die Ergänzung in Absatz 2 ist notwendig, um gerichts- und dienststellenübergreifende Leistungsgruppen schaffen zu können (vgl. Kap. D.II.2.b). Dasselbe Bedürfnis besteht auch bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Amtsstatthalterämter, kantonales Untersuchungsrichteramt und Jugandanwaltschaft).

Der Grossen Rat beurteilt als Oberaufsichtsbehörde den Geschäftsgang der Gerichte und nicht die Qualität ihrer Leistungen. Dem widersprechen die allgemein formulierten Absätze 1a und 4; diese können für die Gerichte nicht (Abs. 1a) oder nur eingeschränkt gelten (vgl. auch Kap. D.II.2.a).

IV. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)

§ 205a

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird eine Lücke geschlossen und im Bereich der amtlichen Kosten die Prozessführung geregelt (vgl. Kap. D.II.2.e).

Als Folge davon ist § 16 Absatz 1 der Kostenverordnung für das Verwaltungsgericht und die seiner Aufsicht unterstellten Instanzen (SRL Nr. 46) zu ändern. Diese Änderung bedarf nicht der Genehmigung durch den Grossen Rat.

V. Änderung des Gerichtskostengesetzes (SRL Nr. 264)

§§ 7, 8, 8a, 10 und 14

Die Änderungen bezeichnen, den Gebührenbezug zu vereinfachen und eine bessere Kostentransparenz zu schaffen. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel D.II.2.e.

VI. Änderung des Gesetzes über die Strafprozeßordnung (SRL Nr. 305)

§§ 34 Absatz 6, 287 Absätze 2 und 3, 311 Absatz 1, 317 und 318 Absatz 2

Zur Begründung der meisten hier vorgeschlagenen Änderungen kann auf die Bemerkungen zum Gerichtskostengesetz und auf die Ausführungen zur Kostentransparenz in Kapitel D.II.2.e verwiesen werden. Die in § 287 Absatz 3 neu geschaffene Kompetenz der Gerichte, die von ihnen ausgesprochenen Bussen und Geldstrafen selber zu vollziehen, ist auch im Hinblick auf die voraussichtlich 2006 in Kraft tretende Revision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches sachgerecht.

VII. Änderung des Finanzaushaltgesetzes (SRL Nr. 600)

§§ 7a Absatz 2, 8a Absatz 2, 11 und 14 Absatz 4

Diese Gesetzesanpassungen sind notwendig, um gerichts- und dienststellenübergreifende Leistungsgruppen schaffen zu können (vgl. Kap. D.II.2.b sowie Kap. G.III, Ausführungen zu § 80b).

§ 8 Absatz 1

Auch wenn das Obergericht und das Verwaltungsgericht ein eigenes Antragsrecht besitzen, soll für den ganzen Kanton nur ein Budgetprozess erfolgen. Wenn die Budgetbereinigungsgespräche zwischen Regierung und Gerichten zu keiner Einigung führen, sind die von Obergericht und Verwaltungsgericht unterbreiteten Globalbudgets unverändert in den Voranschlag zu übernehmen. Der Ablauf des Budgetprozesses kann dem Anhang 3 entnommen werden.

§ 8 Absatz 3

Da zum Teil mehrere Gerichte und Dienststellen eine Leistungsgruppe bilden, ist es zu ermöglichen, den Voranschlag für den Bereich des Gerichtswesens nach Leistungsgruppen zu gliedern. Dasselbe wird neu ausdrücklich auch für die Strafverfolgungsbehörden vorgesehen.

§§ 10 Absatz 1, 14 Absatz 2a und 36 Absatz 6

Es wird klargestellt, dass diese Bestimmungen nicht nur für Dienststellen, sondern auch für Gerichte gelten.

§ 13 Absatz 3

Da die Gerichte für ihren Bereich selbst verantwortlich sind, haben sie den Grossen Rat um Entlastung zu ersuchen. Dieser Antrag ist in die Vorlage des Regierungsrates einzubinden.

§ 14 Absatz 2 b

Ergänzung des heutigen Gesetzestextes mit einer aufgrund von LOG erforderlichen Präzisierung bezüglich der Gerichte.

VIII. Änderung des Enteignungsgesetzes (SRL Nr. 730)

Die hier vorgeschlagenen Änderungen schliessen einerseits die heutige Lücke auf Gesetzesstufe bezüglich Vereidigung und regeln anderseits die Umsetzung von LOG. Es kann dazu auf die Bemerkungen zum Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts und auf die Ausführungen in Kapitel F verwiesen werden. § 38 Absatz 1 enthält lediglich eine sprachliche Anpassung.

IX. Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (SRL Nr. 31)

§ 9 Absatz 2

In Satz 1 sind die periodischen Rechenschaftsberichte der obersten Gerichte zu streichen. Die an ihre Stelle tretenden Jahresberichte werden von der Planungs- und Finanzkommission vorberaten (§ 10 Abs. 1 GO GR).

X. Genehmigung der Geschäftsordnungen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts

Vorbemerkung:

Die vom Verwaltungsgericht und vom Obergericht beschlossenen Änderungen ihrer Geschäftsordnungen basieren auf den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie sich am 23. und 25. März 2004 präsentierten. Nach der ersten Lesung der verschiedenen Gesetzesvorlagen werden die beiden Gerichte ihre Geschäftsordnungen anhand Ihrer Beschlüssen und Haltungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen. Das Verwaltungsgericht wird jedenfalls § 13 Absatz 2b seiner Geschäftsordnung dem neuen § 9c des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts angleichen. Dies konnte wegen einer kurzfristigen Änderung der Formulierung von § 9c noch nicht erfolgen.

1. Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (SRL Nr. 43)

Die beschlossenen Änderungen sind für die Umsetzung von LOG erforderlich.

2. Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern (SRL Nr. 266)

Die beschlossenen Änderungen sind für die Umsetzung von LOG erforderlich und legen weitere einzelrichterliche Zuständigkeiten fest.

XI. Änderung der Grossratsbeschlüsse über die Organisation der Amtsgerichte Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf und Sursee (SRL Nrn. 268, 268a, 268b, 268c)

Um grösitere Flexibilität zu ermöglichen, wird das Pensum der hauptamtlichen Mitglieder nicht mehr vom Grossen Rat vorgegeben (vgl. Kap. D.II.2.b).

H. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den vorgeschlagenen Änderungen von Erlassen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern zuzustimmen und die Änderungen der Geschäftsordnungen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu genehmigen.

Luzern, 21. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Beschluss

über die Gesetzesänderungen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5

⁵ Das Gesamtgericht kann das Pensum der Mitglieder des Gerichts mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern. Die Summe der Stellenprozente der Mitglieder des Gerichts darf dadurch nicht erhöht werden.

§ 13 Absätze 1 sowie 5 (neu)

¹ Der Grosse Rat bestimmt die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Mitglieder, die Zahl der Kriminalgerichtspräsidenten sowie die Zahl der Ersatzmitglieder durch Grossratsbeschluss. Das Kriminalgericht legt den Beschäftigungsgrad der haupt- und der nebenamtlichen Mitglieder vor der erstmaligen Wahl fest.

⁵ Das Kriminalgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder mit deren Zustimmung bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern.

§ 17 Absätze 3 sowie 5 (neu)

³ Der Grosse Rat bestimmt für jedes Amtsgericht die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Mitglieder, die Zahl der Amtsgerichtspräsidenten sowie die Zahl der Ersatzmitglieder durch Grossratsbeschluss. Er legt auch den Beginn der ordentlichen Amtsduer fest. Das Amtsgericht legt den Beschäftigungsgrad der haupt- und der nebenamtlichen Mitglieder vor der erstmaligen Wahl fest.

⁵ Das Amtsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder mit deren Zustimmung bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern.

§ 18 *Absätze 2 (neu) und 3*

² Die Abteilungspräsidenten führen ihre Abteilung in personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie treffen Massnahmen zur effizienten Geschäftserledigung.

³ Tritt während der Amtsperiode eine wesentliche Mehrbelastung einer Abteilung oder eines Präsidenten ein, kann der geschäftsleitende Präsident nach Rücksprache mit den anderen Präsidenten einzelne Geschäfte abweichend von der geltenden Zuständigkeitsordnung zuteilen.

§ 21

wird aufgehoben.

§ 22 *Sachüberschrift*

V. Gerichtsschreiber

§ 23

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 37^{bis}

Zehnter Abschnitt: Führung

§ 37^{bis} *Leistungsauftrag*

¹ Das Obergericht und die ihm unterstellten Gerichte und Dienststellen, mit Ausnahme der Friedensrichter und der Betriebsämter, geben sich jährlich je einen Leistungsauftrag. Die Leistungsaufträge der unterstellten Gerichte und Dienststellen sind vom Obergericht zu genehmigen.

² Gerichte und Dienststellen können sich gemeinsame Leistungsaufträge geben.

³ Die Leistungsaufträge umfassen insbesondere

- a. die zu erbringenden Leistungen;
- b. die bei jeder Leistung zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen;
- c. das zur Verfügung stehende Globalbudget;
- d. die allgemeinen Rahmenbedingungen.

⁴ Die Leistungsaufträge haben gegenüber dem Grossen Rat informativen Charakter.

§ 37^{ter} *Leistungsgruppen (neu)*

Das Obergericht bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Leistungsgruppen im Gerichtswesen mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 37^{quater} *Organisationsübergreifende Leistungsgruppen (neu)*

Gerichte und Dienststellen, die Leistungen für eine gemeinsame Leistungsgruppe erbringen, regeln das Zusammenwirken selber. Das Obergericht kann entsprechende Reglemente oder Weisungen erlassen.

§ 37^{quinquies} *Globalbudget (neu)*

Das Obergericht beschliesst jährlich in Koordination mit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein oder mehrere Globalbudgets für sich und die ihm unterstellten Gerichte und Dienststellen.

§ 37^{sexies} *Controlling (neu)*

Das Obergericht, die ihm unterstellten Dienststellen sowie die Koordinationsorgane der Leistungsgruppen nehmen das Controlling eigenständig wahr.

II.

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 3*

³ Das Gesamtgericht kann das Pensum der Mitglieder des Gerichts mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern. Die Summe der Stellenprozente der Mitglieder des Gerichts darf dadurch nicht erhöht werden.

§ 4a *Vereidigung (neu)*

Die Ersatzrichter, Fachrichter und Gerichtsschreiber leisten beim Amtsantritt vor dem Verwaltungsgericht den Amtseid oder das Amtsgelübde.

§ 9a *Leistungsauftrag*

¹ Das Verwaltungsgericht und die ihm unterstellten Schätzungscommissionen geben sich jährlich je einen Leistungsauftrag. Die Leistungsaufträge der Schätzungscommissionen sind vom Verwaltungsgericht zu genehmigen.

² Die Leistungsaufträge umfassen insbesondere

- a. die zu erbringenden Leistungen,
- b. die bei jeder Leistung zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen,
- c. das zur Verfügung stehende Globalbudget,
- d. die allgemeinen Rahmenbedingungen.

³ Die Leistungsaufträge haben gegenüber dem Grossen Rat informativen Charakter.

§ 9b Leistungsgruppen (neu)

¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Leistungsgruppen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

² Das Verwaltungsgericht kann entsprechende Reglemente oder Weisungen erlassen.

§ 9c Globalbudget (neu)

Das Verwaltungsgericht beschliesst jährlich in Koordination mit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein oder mehrere Globalbudgets für sich und die ihm unterstellten Schätzungskommissionen.

§ 9d Controlling (neu)

Das Verwaltungsgericht und die ihm unterstellten Schätzungskommissionen nehmen das Controlling eigenständig wahr.

III.

Das Grossratsgesetz vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 20 Absätze 2 und 3a

² Nach Bedarf werden die Präsidenten der Kommissionen, die Mitglieder des Regierungsrates und die Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

³ Die Geschäftsleitung

a. fördert die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information zwischen Ratspräsident, Kommissionen, Fraktionen, Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht.

§ 24 Absatz 3

³ Bei der Vorberatung der Finanzhaushaltsgeschäfte sowie der Jahresberichte und der besonderen Berichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nehmen die zuständigen Gerichtspräsidenten in der Regel an den Kommissionssitzungen teil, soweit sie direkt betroffen sind. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

§ 39a Absatz 1

¹ Die betreffenden Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates über Finanzhaushaltsgeschäfte und über die Jahresberichte sowie die besonderen Berichte des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts teil. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

§ 44 *Absatz 1c*

- ¹ Sachgeschäfte werden beim Grossen Rat anhängig gemacht:
 c. vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht durch die Jahresberichte.

§ 80 *Absatz 2*

- ² Das Obergericht und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Grossen Rat jährlich als Teil der Staatsrechnung einen Jahresbericht.

§ 80b *Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absätze 2 und 5 (neu)*

- ¹ Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen der folgenden Absätze für jede Dienststelle und jedes Gericht über

- ² Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann der Beschluss gemäss Absatz 1 gerichts- und dienststellenübergreifend gefasst werden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

- ³ Für die Gerichte gilt Absatz 1a nicht und Absatz 4 nur so weit, als er die Gliederung der Leistungsgruppen betrifft.

IV.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

§ 205a 11. Prozessführung des Kantons (neu)

- ¹ Die Inkassostelle kann mit Ermächtigung des Verwaltungsgerichts oder des zuständigen Departementes die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kostenforderung erforderlichen Prozesse führen.

- ² Das Verwaltungsgericht oder das zuständige Departement kann die Prozessführung einer anderen Amtsstelle oder einem nach dem Anwaltsgesetz zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt übertragen.

V.

Das Gerichtskostengesetz vom 8. März 1966 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Gerichtskostenbezug*

¹ Jede Instanz weist die bei ihr entstandenen Kosten aus. Abschreibungen werden von der letzten entscheidenden Instanz vorgenommen.

² Die einer Behörde zu leistenden Gebühren und Auslagen fallen an den Staat, ausgenommen jene des Friedensrichters.

§ 8 *Inkassostelle*

Die letzte entscheidende Instanz zieht die an den Staat fallenden Gebühren und Auslagen ein.

§ 8a *Unentgeltliche Rechtspflege (neu)*

Die letzte entscheidende Instanz besorgt die Bezahlung oder die Abschreibung der von der unentgeltlichen Rechtspflege erfassten Untersuchungskosten, Gerichtskosten und Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbeistands.

§ 10 *Prozessführung des Staates*

¹ Die Inkassostelle kann mit Ermächtigung des Obergerichts die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kostenforderung erforderlichen Prozesse führen.

² Das Obergericht kann die Prozessführung einem nach dem Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002 zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt übertragen.

§ 14 *Absatz 1*

¹ Die staatliche Kostenforderung verjährt unter Vorbehalt von § 311 Absatz 2 der Strafprozessordnung in zehn Jahren, nachdem der Kostenentscheid rechtskräftig geworden ist.

VI.

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

§ 34 *Absatz 6*

⁶ Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Gericht nach der Kostenverordnung des Obergerichts festgesetzt und von der letzten entscheidenden Instanz bezahlt.

§ 287 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Die Amtsstatthalter vollziehen Freiheitsstrafen von höchstens einem Monat.

³ Bussen und Geldstrafen werden von der letzten entscheidenden Instanz vollzogen.

§ 311 *Absatz 1*

¹ Die Kostenforderung des Staates oder eines Privatgläubigers verjährt in zehn Jahren.

§ 317 *Gesuch*

Wer als Angeschuldigter oder Angeklagter Untersuchungs- oder Gerichtskosten zu tragen hat, kann ein Gesuch um Kostennachlass einreichen. Ist das Verfahren bereits beim Amtsstatthalter- oder beim kantonalen Untersuchungsrichteramt rechtskräftig abgeschlossen worden, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig, in den übrigen Fällen das Obergericht.

§ 318 *Absatz 2*

² Die zuständige Instanz führt die nötigen Erhebungen durch und entscheidet über das Gesuch.

VII.

Das Finanzaushaltsgesetz vom 13. September 1977 wird wie folgt geändert:

§ 7a *Absätze 1a und 1b sowie Absatz 2 (neu)*

¹ Der Voranschlag umfasst

- a. für jede Dienststelle und jedes Gericht die Globalbudgets je Leistungsgruppe, die Staatsbeiträge und die Investitionen,
- b. den Grundauftrag (politischer Leistungsauftrag) der Dienststelle und die übergeordneten Ziele sowie den Grundauftrag der Gerichte und der ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen,

² Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann der Voranschlag gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

§ 8 *Absätze 1 und 3*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich den Voranschlag. Er übernimmt darin die vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht zuhanden des Grossen Rates beschlossenen Globalbudgets.

³ Der Voranschlag wird nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung eingeteilt. Für die Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann er sich nach Leistungsgruppen gliedern. Der Regierungsrat legt den Kontenplan fest.

§ 8a *Absatz 2*

² Die Globalbudgets sind Teil des Leistungsauftrags der Dienststellen, der Gerichte sowie der gerichts- und dienststellenübergreifenden Leistungsgruppen.

§ 10 *Absatz 1*

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen, Gerichten und Anstalten.

§ 11 *Voranschlagskredite*

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Globalbudgets je Leistungsgruppe, die Staatsbeiträge und die Investitionen der Dienststellen, Gerichte sowie der gerichts- und dienststellenübergreifenden Leistungsgruppen gemäss Voranschlag. Sie sind verbindlich. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zulasten eines Voranschlagskredits eingegangen worden sind, können Rückstellungen und für Vorfinanzierungen von geplanten Investitionen Kreditübertragungen gemacht werden.

§ 13 *Absatz 3*

³ Für Aufwand und Ausgaben gemäss Absatz 1 haben der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht den Grossen Rat bei der Rechnungsablage um Entlastung zu ersuchen.

§ 14 *Absatz 2a und b und Absatz 4 (neu)*

² Die Staatsrechnung enthält namentlich:

- a. für jede Dienststelle und jedes Gericht die Globalrechnung je Leistungsgruppe, die Staatsbeiträge und die Investitionen,
- b. Informationen über die Erfüllung des Grundauftrags und die Erreichung der übergeordneten Ziele der Dienststelle sowie über die Erfüllung der Leistungs- aufträge der Gerichte,

⁴ Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann die Staatsrechnung gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

§ 36 *Absatz 6*

² Diese Vorschriften gelten auch für die Gerichte.

VIII.

Das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

§ 38 *Absatz 1*

¹ Der Grosse Rat wählt auf die Amts dauer der richterlichen Behörden eine Schätzungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern. Er kann bei Bedarf einen weiteren Vizepräsidenten wählen.

§ 38a *b. Vereidigung (neu)*

¹ Der Präsident der Schätzungskommission legt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Verwaltungsgericht ab.

² Der Vizepräsident, die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Sekretäre der Schätzungskommission legen den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten ab.

³ Die Vereidigung erfolgt bei Amtsantritt.

§ 39 *Sachüberschrift*

c. Zusammensetzung im Einzelfall

§ 40 *Sachüberschrift*

d. Zuständigkeit

§ 40a *Leistungsauftrag*

¹ Die Schätzungskommission gibt sich jährlich einen Leistungsauftrag. Dieser ist vom Verwaltungsgericht zu genehmigen.

- ² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere
- die zu erbringenden Leistungen;
 - die bei jeder Leistung zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen;
 - das zur Verfügung stehende Globalbudget;
 - die allgemeinen Rahmenbedingungen.
- ³ Der Leistungsauftrag hat gegenüber dem Grossen Rat informativen Charakter.

§ 40b Controlling (neu)

Die Schätzungskommission nimmt das Controlling eigenständig wahr.

IX.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 31

Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Änderung vom

*Der Grosser Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2

² Sie hat insbesondere die besonderen Rechenschaftsberichte, die der Grosser Rat keiner anderen Kommission zuweist, vorzuberaten. Sie überprüft im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Rates den Finanzhaushalt und die Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung sowie den Geschäftsgang der Gerichte.

II.

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Gesetzesänderungen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Änderung der
Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht
des Kantons Luzern vom 25. März 2004**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom
3. Juli 1972,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004,
beschliesst:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons
Luzern vom 25. März 2004 wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Änderung der
Geschäftsordnung für das Obergericht des
Kantons Luzern vom 23. März 2004**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 77 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004,
beschliesst:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern vom 23. März 2004 wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Beschluss
über die Änderung von Grossratsbeschlüssen
über die Organisation der Amtsgerichte im
Zusammenhang mit der Einführung des Modells
«Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton
Luzern

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004,
beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pensen

Die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und zwei weitere Mitglieder amten vollamtlich, die übrigen vier Mitglieder hauptamtlich.

II.

Der Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Luzern-Land vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pensen

Die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und drei weitere Mitglieder amten vollamtlich, die übrigen zwei Mitglieder hauptamtlich.

III.

Der Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Hochdorf vom 28. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pensen

Die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie eine Amtsrichterin oder ein Amtsrichter amten vollamtlich. Ein Mitglied amtet hauptamtlich, die übrigen zwei Mitglieder amten nebenamtlich.

IV.

Der Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Sursee vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pensen

Die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten amten vollamtlich. Je zwei der übrigen Mitglieder amten haupt- bzw. nebenamtlich.

V.

Der Beschluss tritt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Gesetzesänderungen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern am 1. Januar 2006 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 43

Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern

Änderung vom 25. März 2004*

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972¹,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 16. Mai 1973² wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2b sowie d (neu)

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- b. sie unterbreitet das Globalbudget des Verwaltungsgerichts und der unterstellten Schätzungskommissionen dem Grossen Rat;
- d. sie ist verantwortlich für die Umsetzung des Controllings.

*G 2005

¹ SRL Nr. 41

² V XVIII 660

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. März 2004

Im Namen des Verwaltungsgerichts
Die Präsidentin: Anita Zosso
Der Kanzleichef: Bernhard Weber

Nr. 266

Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern

Änderung vom 23. März 2004*

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 77 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875¹,
beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern vom 7. Dezember 1970² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1c und g

¹ In den Geschäftskreis des Gesamtgerichts fallen:

- c. personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001³ über die der Aufsicht des Obergerichts unterstehenden Rechtspflegeorgane;
- g. die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gemäss §§ 286 ff. ZPO⁴ gegen einzelne Mitglieder oder Abteilungen des Obergerichts;

§ 9 Absatz 2n sowie o (neu)

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- n. die Erstattung des Jahresberichts;
- o. das Controlling im Obergericht.

*G 2005

¹ SRL Nr. 1

² G XVII 781

³ SRL Nr. 51

⁴⁻⁵ SRL Nr. 260a

§ 14a Absatz 1g und h (neu)

- ¹ In die Zuständigkeit der Kammer- und Kommissionspräsidenten oder des von ihnen bezeichneten Oberrichters als Einzelrichter fallen:
- g. Entscheide nach §§ 125 ff. ZPO^s, nach §§ 130 ff. ZPO^s, nach §§ 225 ff. ZPO^s und § 231 ZPO^s, soweit sie nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens bilden;
 - h. Scheidungsurteile mit umfassender Einigung der Parteien.

§ 18a Abteilungspräsidenten

- ¹ Die Abteilungspräsidenten führen ihre Abteilung in personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie treffen Massnahmen zur effizienten Geschäftserledigung.
- ² Sie entscheiden in hängigen Fällen über die Akteneinsicht Dritter.

§ 22 Absatz 3

- ³ Die Akten sind mindestens zehn Tage vor der Verhandlung zuhanden der Richter und Parteien auf der Obergerichtskanzlei aufzulegen. Bei umfangreichen Geschäften soll eine frühere Auflegung angeordnet werden.

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. März 2004

Im Namen des Obergerichts
 Der Präsident: Stephan Wey
 Der Kanzleichef: Marco Meier

Ablauf Erstellung Leistungsauftrag und Budget

Dienststelle	Leistungsgruppe	Obergericht, Verwaltungsgericht	Regierungsrat
			Allgemeine Vorgaben Budgetziele des Kantons festlegen
Jede Dienststelle erstellt ihr Leistungsangebot für das Folgejahr im Rahmen der Budgetziele		Budgetziele Gerichtswesen festlegen	
	Zusammenführung der Leistungsangebote in der Leistungsgruppe zum provisorischen Leistungsauftrag inklusive Globalbudgetantrag		
		Planbudget an FD	
		Konsolidierungsgespräch Regierungsrat – Gerichte Ergebnis: Gemeinsam abgestimmte Budgetvorgaben für das Gerichtswesen	
	Eventuell Überarbeitung des provisorischen Leistungsauftrags		
		Leistungsauftrag und Globalbudget an FD	
		Budgetbereinigungsgespräche Regierungsrat – Gerichte	
		Übernahme des vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht beschlossenen Globalbudgets in den Voranschlag	
		Vertretung der Globalbudgets vor der Planungs- und Finanzkommission und vor dem Grossen Rat	
	Verteilen des vom Grossen Rat genehmigten Globalbudgets auf die Leistungserbringer, Durchführen eines allfälligen Ressourcen-ausgleichs		
Erstellen des definitiven Leistungsangebots auf der Basis des zugewiesenen Globalbudgetanteils			
	Erstellen des definitiven Leistungsauftrags		
		Genehmigung des Leistungsauftrags	

Ablauf Staatsrechnung

Finanzdepartement	Staatskanzlei	Gerichte
Vorlagen versenden	Liste Motionen und Postulate	<ul style="list-style-type: none">• Buchhaltung• Motionen und Postulate• LOG-Jahresberichte OG und VG
Zusammenfassen der Rechnungen von Verwaltung und Gerichten zur Staatsrechnung und Weiterleitung via RR an den Grossen Rat		Rechnung zuhanden des Parlaments verabschieden
		Auskünfte an die Justiz- und Sicherheitskommission sowie an die Planungs- und Finanzkommission erteilen
		VG/OG-Präsident in Grossratssession zur Staatsrechnung für Fragen präsent

Controlling und Reporting

(vorläufiger Planungsstand)

	Dienststelle	Leistungsgruppe	Aufsichtsbehörde, GOG, GVG
Jan	Internes Reporting prüfen, steuern		
Feb	Internes Reporting prüfen, steuern		
März	Internes Reporting prüfen, steuern		
April	Trimesterbericht prüfen, steuern	Zusammenführen, prüfen und steuern auf Ebene Leistungsgruppe	
Mai	Internes Reporting prüfen, steuern		
Juni	Internes Reporting prüfen, steuern		
Juli	Internes Reporting prüfen, steuern		
Aug	Trimesterbericht prüfen, steuern	Zusammenführen, prüfen und steuern auf Ebene Leistungsgruppe	
Sep	Internes Reporting prüfen, steuern		
Okt	Internes Reporting prüfen, steuern		
Nov	Internes Reporting prüfen, Steuern		
Dez	Jahresbericht prüfen, steuern	Zusammenführen, prüfen und steuern auf Ebene Leistungsgruppe	Zusammenführen, weiter- leiten an den Grossen Rat

Aufsichtstätigkeit

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AGP	Amtsgerichtspräsident
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FD	Finanzdepartement
GOG	1) Gerichtsorganisationsgesetz (SRL Nr. 260) 2) Gesamtobergericht
GO GR	Geschäftsordnung für den Grossen Rat
GRB	Grossratsbeschluss
GVG	Gesamtverwaltungsgericht
KoG	Gerichtskostengesetz (SRL Nr. 264)
LOG	Leistungsorientierte Gerichte
LOS	Leistungsorientierte Spitäler
NPM	New Public Management
OG	Obergericht
OIB	Organisations- und Informatikbeauftragter
RR	Regierungsrat
SAP	betriebswirtschaftliche Standardsoftware «Systeme, Anwendungen, Produkte» in der Datenverarbeitung
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
StPO	Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)
Tribuna	Geschäftskontrolle der Gerichte
VG	Verwaltungsgericht
VK	Verwaltungskommission
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz (SRL Nr. 40)
WOV	Wirkungsorientierte Verwaltung
ZPO	Zivilprozessordnung (SRL Nr. 260a)
ZVR	Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter